

Prüfungsordnung für den hochschulübergreifenden Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen (B.Sc.)“ der Universität Hamburg und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Vom 3. Juli 2024

Die Präsidien der Universität Hamburg (UHH) und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) haben am 16. Juli 2024 bzw. am 17. Juli 2024 die vom Gemeinsamen Ausschuss am 3. Juli 2024 auf Grund von § 96a Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 19. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 250, 254) beschlossene Prüfungsordnung für den hochschulübergreifenden Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (B.Sc.) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

Diese Prüfungsordnung regelt die allgemeine Struktur und das Prüfungsverfahren für den hochschulübergreifenden Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“.

§ 1

Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad,
Durchführung des Studiengangs

Studienziel des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen ist der Erwerb von grundlegenden, fachlichen und methodischen Kompetenzen in den Wirtschafts- und in den Ingenieurwissenschaften, die für die berufliche Praxis im technisch-ökonomischen Bereich und ein Master-Studium befähigen.

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“ verliehen.

Die Durchführung des Studiengangs erfolgt durch die Fakultät für Betriebswirtschaft der Universität Hamburg und die Fakultät Life Sciences der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg.

Für die Abstimmung der Planung und Durchführung des Studiengangs wird gemäß § 96 a Absatz 1 Satz 1 HmbHG ein Gemeinsamer Ausschuss aus Mitgliedern der in Absatz 3 genannten Fakultäten gebildet.

Regelungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und die Vermeidung von wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Universität Hamburg sind in einer gleichnamigen Satzung des Akademischen Senats vom 15. Mai 2014 in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen und Auswahlverfahren

Zum Studium kann zugelassen werden, wer

- ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder
- ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder
- eine Vorbildung besitzt, die nach dem § 37 HmbHG eine Hochschulzugangsberechtigung erfüllt und nicht im gleichen oder einem verwandten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

(2) Für den Bachelorstudiengang HWI besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung: Eine schriftliche Bestätigung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, dass sie bzw. er über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache ver-

fügt (mindestens Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens), um Lehrveranstaltungen folgen, Fachliteratur lesen und die zugehörigen mündlichen und schriftlichen Prüfungen gegebenenfalls auch in englischer Sprache absolvieren zu können.

(3) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen der Absätze 1 und 2 vollständig erfüllen, die Anzahl der für den Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

(4) In Folge der Zulassung zum Studium ist die Fakultät für Betriebswirtschaft der Universität Hamburg und die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg berechtigt, mit den Studierenden in allen studienbezogenen administrativen Angelegenheiten auf elektronischem Wege zu kommunizieren (inkl. der Übermittlung von Dokumenten wie Schreiben und Bescheiden).

§ 3

Regelstudienzeit, Teilzeitstatus

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen, der Bachelorarbeit sowie der in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeiten sechs Semester. Im Falle eines Teilzeitstudiums erhöhen zwei Teilzeitsemester die Regelstudienzeit um ein Semester.

§ 4

Studienfachberatung

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, in der Studiengangphase an einer Orientierungseinheit (OE) teilzunehmen, die die Studienanfängerinnen und die Studienanfänger über die Studienziele und den Studienaufbau sowie über das Berufsfeld unterrichtet. Durch die Teilnahme an einer Orientierungseinheit am Anfang des Studiums wird die Verpflichtung zur Teilnahme der Studierenden an einer Studienfachberatung in den ersten beiden Semestern nach § 51 Absatz 1 HmbHG erfüllt.

(2) Studierende, die die Regelstudienzeit gemäß § 3 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung durch die Studienfachberaterin bzw. den Studienfachberater teilnehmen, wenn sie nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zu den noch ausstehenden Prüfungsleistungen angemeldet sind. Studierende, die nicht an der Studienfachberatung wegen Überschreitens der Regelstudienzeit teilnehmen, werden gemäß § 42 Absatz 2 Nummer 7 HmbHG exmatrikuliert.

§ 5

Studien- und Prüfungsaufbau, Module und
Leistungspunkte (LP)

(1) Die Grundstruktur des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen umfasst Inhalte aus der Mathematik, den Natur- und Ingenieurwissenschaften und den Wirtschaftswissenschaften.

(2) Der Bachelorstudiengang umfasst Pflichtmodule (P), Wahlpflichtmodule (WP) und ein freies technisches Wahlmodul (Umfang 5 LP). Die Modulbeschreibungen sind im Modulhandbuch (verfügbar auf der Website der jeweiligen Hochschule) aufgeführt. Wahlpflichtmodule sind aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen.

(3) Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten. Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer Modulprüfung (MP) ab. Die Arbeitsbelastung (Präsenz,

Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst einschließlich der Bachelorarbeit 180 LP. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an das Bestehen der Modulprüfungen gebunden.

(4) Der Pflichtbereich umfasst Module mit einem Gesamtumfang von 96 LP und setzt sich zusammen aus Modulen des Integrationsbereichs mit 26 LP, der Natur- und Ingenieurwissenschaften mit 40 LP sowie den Modulen der Wirtschaftswissenschaften mit 30 LP.

(5) Der Wahlpflichtbereich umfasst mindestens 72 LP, davon sind 30 LP in den Modulen der Natur- und Ingenieurwissenschaften des Wahlpflichtbereichs 1 erfolgreich zu absolvieren. Davon sind mindestens 5 LP in den Modulen entweder Materialwissenschaft 2 oder Physik 2 zu erbringen. In den Modulen der Wirtschaftswissenschaften sind insgesamt 42 LP in den Wahlpflichtbereichen 2 und 3 erfolgreich zu absolvieren.

(6) Aus dem Wahlpflichtbereich 2 sind Module in einem Umfang von 12 LP erfolgreich zu absolvieren.

In einem zu wählenden Betriebswirtschaftlichen Schwerpunkt sind Module im Umfang von insgesamt 30 LP erfolgreich zu absolvieren (Wahlpflichtbereich 3). Davon

sind 6 LP in einem Seminar zu erbringen. Im Betriebswirtschaftlichen Schwerpunkt nehmen die Studierenden bei der Wahl des Betriebswirtschaftlichen Schwerpunkts gleichberechtigt mit den Studierenden des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.) und ggf. anderer Studiengänge an Verfahren teil, die gemäß § 7 den Zugang zu einzelnen Schwerpunkten oder Veranstaltungen regeln. § 7 gilt entsprechend.

In dem gewählten Betriebswirtschaftlichen Schwerpunkt besteht die Möglichkeit einer Queranrechnung von Modulen aus anderen Schwerpunkten in einem Umfang von maximal 12 LP. Folgende Betriebswirtschaftliche Schwerpunkte stehen derzeit zur Auswahl:

- Finanzierung, Banken und Versicherung,
- Marketing,
- Operations & Supply Chain Management,
- Angewandte Statistik & Data Science,
- Management,
- Wirtschaftsprüfung und Steuern,
- Wirtschaftsinformatik,
- Management im Gesundheitswesen.

(7) Das Curriculum umfasst folgende Integrations-, Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Studienstruktur B. Sc. Wirtschaftsingenieurwesen PO 2024

1. Semester	Statistik I (4 SWS / 6 LP)	Einführung in die VWL (4 SWS / 6 LP)	Mathematik (insg. 14 LP) (6 SWS / 7 LP)	Technische Informatik 1 (4 SWS / 5 LP)	Materialwissenschaft 1 (4 SWS / 5 LP)	29 LP	
2. Semester	Statistik II (4 SWS / 6 LP)	Grundlagen der Unternehmensrechnung (4 SWS / 6 LP)	(6 SWS / 7 LP)	Physik 1 (4 SWS / 5 LP)	Technische Mechanik 1 (4 SWS / 5 LP)	29 LP	
3. Semester	Grundlagen des Operations Research (4 SWS / 6 LP)	WP-Bereich 2 (insg. 12 LP): VWL und BWL (4 SWS / 6 LP)	Thermodynamik (4 SWS / 5 LP)	Beschreibung und Darstellung von technischen Systemen (4 SWS / 5 LP)	WP-Bereich 1 (insg. 30 LP): Natur- und Ingenieurwissenschaften (4 SWS / 5 LP)	WP-Bereich 1 (insg. 30 LP): Natur- und Ingenieurwissenschaften (4 SWS / 5 LP)	32 LP
4. Semester	Produktion und Logistik (4 SWS / 6 LP)	Investition und Finanzierung (4 SWS / 6 LP)	WP-Bereich 2 (insg. 12 LP): VWL und BWL (4 SWS / 6 LP)	WP-Bereich 1 (insg. 30 LP): Natur- und Ingenieurwissenschaften (4 SWS / 5 LP)	Fertigungstechnik 1 (4 SWS / 5 LP)	Elektrotechnik (4 SWS / 5 LP)	33 LP
5. Semester	WP-Bereich 3 (insg. 30 LP): Betriebswirtschaftlicher Schwerpunkt (4 SWS / 6 LP)	WP-Bereich 3 (insg. 30 LP): Betriebswirtschaftlicher Schwerpunkt (4 SWS / 6 LP)	WP-Bereich 3 (insg. 30 LP): Betriebswirtschaftlicher Schwerpunkt (4 SWS / 6 LP)	WP-Bereich 1 (insg. 30 LP): Natur- und Ingenieurwissenschaften (4 SWS / 5 LP)	WP-Bereich 1 (insg. 30 LP): Natur- und Ingenieurwissenschaften (4 SWS / 5 LP)	28 LP	
6. Semester	WP-Bereich 3 (insg. 30 LP): Betriebswirtschaftlicher Schwerpunkt (4 SWS / 6 LP)	WP-Bereich 3 (insg. 30 LP): Betriebswirtschaftlicher Schwerpunkt (4 SWS / 6 LP)	WP-Bereich 1 (insg. 30 LP): Natur- und Ingenieurwissenschaften (4 SWS / 5 LP)	Bachelorarbeit (9 Wochen Bearbeitungszeit / 12 LP)		29 LP	
<div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: center;"> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px;">Integrationsbereich</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px;">Pflichtmodule</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px;">Wahlpflichtmodule</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px;">Bachelorarbeit</div> </div>							

(8) Der Gemeinsame Ausschuss kann weitere ingenieurwissenschaftliche Module im Wahlpflichtbereich zulassen, sofern diese einer genehmigten Prüfungsordnung eines Studienganges der Fakultät Life Sciences entstammen. Des Weiteren kann der Gemeinsame Ausschuss wirtschaftswissenschaftliche Module und Schwerpunkte zulassen und bestehende wirtschaftswissenschaftliche Module und Schwerpunkte ändern, sofern diese einer genehmigten Prüfungsordnung eines Studienganges an der Fakultät für Betriebswirtschaft entstammen und die bzw. der jeweils für diese Module zuständige Programmdirektorin bzw. Programmdirektor schriftlich oder elektronisch zugestimmt hat. Eine Änderung eines betriebswirtschaftlichen Schwer-

punktes kann auch das Schließen des Schwerpunktes umfassen. Über diesbezügliche Beschlüsse sind die Studierenden rechtzeitig in geeigneter Form zu informieren. Bei der Entfernung von Schwerpunktfächern aus dem Katalog wird sichergestellt, dass Studierenden, die bereits Leistungspunkte in diesem Schwerpunktfach erworben haben, der ordnungsgemäße Abschluss dieses Schwerpunktfaches ermöglicht wird.

(9) Wenn in einem Bereich der Mindestumfang an Leistungspunkten überschritten wurde, werden die Module zur Berechnung der Gesamtnote herangezogen, bis der Mindestumfang an Leistungspunkten abgedeckt ist. Dabei wer-

den zunächst die Prüfungsleistungen innerhalb der Regelstudienzeit herangezogen. Außerhalb der Regelstudienzeit erbrachte Prüfungsleistungen werden gemäß der chronologischen Reihenfolge der Prüfungsphase, in welcher die Leistung erbracht wurde, zur Berechnung der Gesamtnote herangezogen. Die erbrachten Leistungen, die nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einwirken, werden im Transcript of Records unter den zusätzlichen Leistungen angegeben.

(10) Die Bachelorarbeit umfasst 12 LP.

(11) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelorarbeit.

(12) Der Studiengang kann in Teilzeit studiert werden. Studierende können den Status gemäß den rechtlichen Vorgaben in der Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg in der jeweils geltenden Fassung beim Campus Center beantragen. Nachfolgende Grundsätze für die Studienplanung im Teilzeitstudium müssen beachtet werden:

- a) Teilzeitstudierende müssen Veränderungen ihres Studierendenstatus unverzüglich der Prüfungsstelle mitteilen (Bescheinigung des Campus-Center). Der veränderte Status wird von der Prüfungsstelle vermerkt.
- b) Bei einem Teilzeitstudium verlängern sich die Termine und Fristen im Regelfall in der Weise, dass ein Fachsemester zwei Hochschulsestern entspricht. Die im Vollzeitstudium vorgesehene verbindliche Abfolge der Module ist im Regelfall einzuhalten.
- c) Lehrveranstaltungen, die nur im Jahresturnus angeboten werden, sollen bei der ersten Möglichkeit absolviert werden.
- d) In besonders begründeten Härtefällen bzw. bei atypischen Studienverläufen können Teilzeitstudierende mit den jeweiligen Studienfachberatern und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses verbindliche individuelle Studienvereinbarungen treffen.
- e) Wird für das Semester, in dem die Bachelorarbeit vorgesehen ist, ein Teilzeitstudium beantragt, so ist die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit nach § 15 gleichwohl einzuhalten.

(13) Das Bachelorstudium soll grundsätzlich sofort aufgenommen werden.

§ 6

Lehrveranstaltungsarten

(1) Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

- Vorlesungen (V);
- Übungen (Ü);
- Proseminare/Seminare (S);
- Laborpraktika (L);
- Kolloquien (K).

Die Lehrveranstaltungen können in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden. Die Lehrveranstaltungsarten sind in den Modulbeschreibungen definiert.

(2) In Laborpraktika gilt aus hochschuldidaktischen Gründen und in Seminaren bzw. Kolloquien auf Grund ihres interaktiven Charakters und der auf den Kompetenzerwerb bei wissenschaftlichem Vortrag und wissenschaftlicher Diskussion gerichteten Lernziele grundsätzlich Anwesenheitspflicht.

(3) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen setzt eine Anmeldung über das elektronische Campusmanagementsystem voraus. Der Zeitpunkt für die Anmeldung und das Anmeldeverfahren werden vom Studienbüro BWL der

UHH für die wirtschaftswissenschaftlichen Module und vom Prüfungsamt HWI der HAW für die ingenieur- und naturwissenschaftlichen Module in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(4) Die Studierenden können freiwillig an folgenden weiteren Lehrveranstaltungen teilnehmen, die nicht mit Leistungspunkten kreditiert werden:

- Förderkurse (Vorkurse oder semesterbegleitend), die zur Beseitigung von propädeutischen Kenntnis-Defiziten eingerichtet sind.
- Fachexkursionen, die der speziellen Förderung von Soft-Skills der Studierenden dienen und vom Gemeinsamen Ausschuss befürwortet sind.

§ 7

Beschränkung des Besuchs einzelner Lehrveranstaltungen und Schwerpunkte

(1) Die Teilnehmerzahl kann durch den Prüfungsausschuss für einzelne Lehrveranstaltungen und Schwerpunkte beschränkt werden, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Die Beschränkung muss die Kriterien für die Auswahl der Studierenden umfassen und ist in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(2) Studierende, deren Erstwunsch sich auf einen Schwerpunkt bezieht, dem sie aus den in Absatz 1 genannten Gründen nicht zugewiesen werden können, werden einem anderen Schwerpunkt zugewiesen. Dabei sind die Präferenzen der Studierenden nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Fehlversuche werden beim Schwerpunktwechsel übernommen, sofern die Module mit Fehlversuchen im Rahmen der Queranrechnungsmöglichkeit auf den neuen Schwerpunkt angerechnet werden sollen.

§ 8

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und die weiteren, durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- a) je zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus den beiden beteiligten Fakultäten, davon jeweils mindestens eine Professorin bzw. ein Professor;
- b) je ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals aus den beiden beteiligten Fakultäten;
- c) ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe, soweit sie der Universität angehören, vom Dekanat der Fakultät für Betriebswirtschaft, soweit sie der Hochschule für Angewandte Wissenschaften angehören, vom Dekanat der Fakultät für Life Sciences eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger für die restliche Amtszeit eingesetzt. Der Prüfungsausschuss wählt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden sowie deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(4) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ordnungsgemäß geladen wurden und anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.

(5) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben neben denen in dieser Prüfungsordnung genannten Regelfällen für die im Folgenden genannten Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen:

- § 5 Absatz 12 (d) – Härtefallentscheidungen bei Teilzeitstudium;
- § 9 – Entscheidung der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen;
- § 10 Absatz 4 – Entscheidung über Ausnahmen der Anwesenheitspflicht;
- § 10 Absatz 5 – Auflagen bei der Zulassung zu Modulprüfungen;
- § 10 Absatz 6 – Zulassung alternativer Prüfungsarten in begründeten Ausnahmefällen;
- § 11 Absatz 2 – Härtefallentscheidungen bei Fortschrittskontrolle;
- § 13 Absatz 1 – Bestellung der Prüferinnen und Prüfer;
- § 13 Absatz 2 bzw. § 15 Absatz 9 – Genehmigung der Betreuerinnen bzw. Betreuer einer Bachelorarbeit;
- § 15 Absatz 11 – Entscheidung über Verlängerung der Frist zur Anmeldung der Wiederholung der Bachelorarbeit in Fällen außergewöhnlicher Härte;
- § 18 Absätze 1 bis 3 – Entscheidungen bezüglich Rücktrittes oder Versäumnisses von Prüfungen sowie über Mutterschutzfristen und Elternzeit.

(6) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Gemeinsamen Ausschuss sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden. Die bzw. der Vorsitzende berichtet regelmäßig dem Gemeinsamen Ausschuss über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe. Wenn es in Fällen höherer Gewalt unmöglich ist, Studierenden die ordnungsgemäße und fristgerechte Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen zu ermöglichen, kann der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des Prüfenden beschließen, die festgelegte bzw. angekündigte Prüfungsart zu ändern.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Verschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich oder elektronisch mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(10) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang beim Prüfungsamt, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.

§ 9

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und Anrechnung von auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten

(1) Die Anerkennung von an anderen Hochschulen erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 40 Absatz 1 HmbHG. Die Anrechnung von auf andere Weise als durch ein Studium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten erfolgt gemäß § 40 Absatz 2 HmbHG.

(2) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen, sofern die Prüfungsordnung nichts Anderes vorsieht. Die Umrechnung soll mit Hilfe der sogenannten modifizierten bayerischen Formel erfolgen.

Modifizierte bayerische Formel:

Maximalnote minus errechneter Note, geteilt durch Maximalnote minus unterster Bestehensnote, das Ergebnis mit drei multiplizieren, plus 1

$$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$

x gesuchte Note

N_{max} beste erreichte Note im ausländischen Notensystem

N_{min} schlechteste Note zum Bestehen im ausländischen Notensystem

N_d in das deutsche Notensystem zu transformierende Note

Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.

(3) Anerkannte Studien- und Prüfungsleistungen sowie angerechnete Kenntnisse und Fähigkeiten sollen im Zeugnis als anerkannte bzw. angerechnete Leistungen gekennzeichnet werden. Darüber hinaus sollen auf dem Prüfungszeugnis die Art und Herkunft der anerkannten Prüfungs- und Studienleistungen bzw. der angerechneten Kenntnisse und Fähigkeiten möglichst genau spezifiziert werden.

(4) Dem Antrag sind die für die Anerkennung bzw. die Anrechnung erforderlichen Unterlagen von den Studierenden vollständig beizufügen. Studien- und Prüfungsleistungen müssen durch entsprechende Leistungsnachweise (Fächer- und Notenübersichten mit Credits oder ECTS-Punkten, sog. Transcripts, Modulbeschreibungen) vollständig dokumentiert sein. Insbesondere ist auch eine Erklärung erforderlich, ob und ggf. für welchen anderen Studienabschluss die anzuerkennenden Leistungen bereits verwendet worden sind oder verwendet werden sollen. Die Qualifizierungsziele des jeweiligen Studiengangs sind umfassend zu dokumentieren (Vorlage der Prüfungsordnung inklusive ggf. fachspezifischer Bestimmungen, Studienordnung, Modulbeschreibungen, Modulhandbuch, ggf. Studiengangsführer).

(5) Anträge auf Anerkennung von Leistungen bzw. auf Anrechnung von Fähigkeiten und Kenntnissen, die vor dem Studium erbracht bzw. erlangt wurden, sollen umge-

hend nach der Immatrikulation spätestens bis zum Ende des ersten Fachsemesters eingereicht werden. Leistungen, die während des Studiums an einer anderen Hochschule oder in einem anderen Studiengang erbracht worden sind, sollen spätestens innerhalb eines Semesters nach Erwerb der Leistung bzw. nach Rückkehr von dem zugehörigen Auslandsstudium zur Anrechnung bzw. Anerkennung eingereicht werden. Eine Anerkennung von Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen, wenn die bzw. der Studierende bereits mindestens einen Versuch der zu erbringenden Prüfungsleistung wahrgenommen hat. Abweichend davon, ist eine Anerkennung von Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Auslandssemesters erbracht wurden, ausgeschlossen, wenn die bzw. der Studierende nach ihrer bzw. seiner Rückkehr einen Versuch der zu erbringenden Prüfungsleistung wahrgenommen hat. Eine bestandene oder endgültig nicht bestandene Prüfungsleistung kann nicht durch Anerkennung verändert werden.

(6) Über die Anerkennung und Anrechnung entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der bzw. des Studierenden.

(7) Ablehnende Entscheidungen ergehen schriftlich oder elektronisch und sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Positive Entscheidungen können auch durch Einstellung der anerkannten Leistung in das elektronische Campusmanagementsystem bekannt gegeben werden.

§ 10

Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Die Teilnahme an den Modulprüfungen setzt eine Anmeldung über das elektronische Campusmanagementsystem voraus. Die Anmeldung zur Modulprüfung ist nach Ablauf der Anmeldefrist verbindlich. Der Zeitraum für die Anmeldung und das Anmeldeverfahren werden von der Prüfungsstelle in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(2) Eine Anmeldung zu Modulprüfungen setzt eine Immatrikulation für den Hochschulübergreifenden Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (B.Sc.) voraus.

(3) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann die Erbringung von Studienleistungen nach § 14 vorsehen.

(4) Sofern eine Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen gemäß § 6 Absatz 2 vorgesehen ist, ist die regelmäßige Teilnahme eine weitere Zulassungsvoraussetzung. Regelmäßig teilgenommen hat grundsätzlich, wer nicht mehr als 15% der Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt hat. Ist das Versäumnis nicht zu vertreten, kann unter Auflage eine Zulassung zum Prüfungstermin erfolgen. Der Grund für das Versäumnis ist glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch ein ärztliches Attest gemäß § 18 Absatz 2, das der Prüfungsstelle vorzulegen ist. Bei Studierenden mit Kindern unter 14 Jahre im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 4 der Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg werden Krankheitszeiten des Kindes oder ein unabwendbarer Ausfall der Betreuung bei entsprechendem Nachweis (Bescheinigung der Kinderärztin bzw. des Kinderarztes bzw. der Betreuungseinrichtung/-person) als Versäumnisgrund anerkannt. Die Auflage wird von der Lehrperson der versäumten Lehrveranstaltungen festgelegt; sie muss geeignet sein, die Nachholung des versäumten Lehrstoffs zu dokumentieren. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Der Prüfungsausschuss kann bei der letzten Prüfungsmöglichkeit die Zulassung von der Auflage abhängig machen, dass die bzw. der Studierende zuvor an einer Studienfachberatung teilgenommen hat.

(6) Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen bei einer Prüfung, die nicht bestanden wurde und wiederholt wird, eine abweichende Prüfungsart festlegen.

(7) Eine Zulassung darf nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen gemäß den Absätzen 1 bis 4 nicht erfüllt sind.

(8) Über eine Nicht-Zulassung ist die bzw. der Studierende unverzüglich zu informieren.

(9) Module oberhalb des ersten Semesters bauen im Regelfall auf den Kenntnissen der Inhalte anderer Module auf. In den Modulbeschreibungen ist aufgeführt, welche Kenntnisse anderer Module für die Teilnahme an einer bestimmten Modulveranstaltung empfohlen werden.

§ 11

Modulprüfungen und Studienfortschritt

(1) Den Studierenden stehen für jede zu absolvierende Prüfung im Verlauf des Studiums drei Prüfungsversuche zur Verfügung. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. In jedem Modul werden für jede Prüfung pro Studienjahr zwei Prüfungstermine angeboten. Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin stattfinden. Werden Studierende auf mehrere Lehrveranstaltungen verteilt, dürfen immer nur die für die jeweilige Lehrveranstaltung vorgesehenen Prüfungen wahrgenommen werden.

In Seminarmodulen oder in anderen Modulen mit mindestens zwei voneinander unabhängigen Modulteilprüfungen, bei denen der zeitliche Ablauf eine Wiederholung der einzelnen Teilprüfungen nicht ermöglicht, werden die Modulteilprüfungen einmal angeboten. In diesem Fall bestehen die Wiederholungsmöglichkeiten nur für das gesamte Modul. Ob und für welche Module neben den Seminarmodulen diese Regelung greift, beschließt jeweils der Prüfungsausschuss. Der Beschluss wird rechtzeitig in geeigneter Weise an die Studierenden kommuniziert.

(2) Die Studierenden müssen nach dem Ablauf des:

- 3. Fachsemesters mindestens 60 LP aus den Pflichtmodulen,
- 4. Fachsemesters mindestens 78 LP aus den Pflichtmodulen,
- 5. Fachsemesters mindestens 108 LP aus den Pflicht-, Wahlpflicht- und Schwerpunktmodulen,
- 6. Fachsemesters mindestens 138 LP aus den Pflicht-, Wahlpflicht- und Schwerpunktmodulen erfolgreich erbracht haben.

Sind die Leistungen nach Satz 1 nicht erbracht worden, können auf Antrag der bzw. des Studierenden weitere Prüfungsversuche vom Prüfungsausschuss nur genehmigt werden, wenn Prüfungsversuche in Modulen im Umfang von mindestens 30 LP durchschnittlich pro Semester nachgewiesen werden. In Fällen außergewöhnlicher Härte kann der Prüfungsausschuss auf Antrag Einzelfallregelungen treffen. Die den Härtefall begründenden Umstände hat die oder der Studierende unverzüglich mit Antragstellung nachzuweisen. Für den Fall, dass eine Erkrankung geltend gemacht wird, kann der Prüfungsausschuss ein qualifiziertes Attest verlangen.

(3) Bei einem Teilzeitstudium sind die nach § 11 Absatz 2 zu erreichenden Mindestpunktzahlen mit dem Faktor 0,5 für jedes Teilzeitsemester angepasst.

(4) Wird ein Wahl- oder ein Wahlpflichtmodul aus organisatorischen Gründen nicht ein weiteres Mal angeboten, endet die Frist für Studierende, die in diesem Modul bereits einen Prüfungsversuch unternommen haben, mit der dritten Prüfungsmöglichkeit für ein anderes Wahl- bzw. Wahlpflichtmodul.

§ 12

Nachteilsausgleich für Studierende mit länger andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigungen

(1) Macht eine Studierende bzw. ein Studierender glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer länger andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen oder elektronischen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Bearbeitungszeiten für das Ablegen von Prüfungsleistungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist die bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der bzw. dem Studierenden darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise verlangt werden.

§ 13

Prüfende

(1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Prüfende für die Modulprüfungen sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei nur einer Prüfung und mehreren Lehrenden kann der Prüfungsausschuss den für die Prüfung verantwortlichen Lehrenden festlegen.

(3) Es können auch Angehörige anderer Hochschulen sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler außerhochschulischer Forschungseinrichtungen zu den Prüferinnen bzw. Prüfer bestellt werden.

§ 14

Studienleistungen und Modulprüfungen

(1) In der Modulbeschreibung kann die Erbringung von Studienleistungen vorgesehen werden. Studienleistungen können benotet bzw. mit bestanden/nicht bestanden bewertet werden.

(2) Modulprüfungen finden in der von den Prüferinnen und Prüfern gemäß der Modulbeschreibung festgelegten Form zu den festgesetzten Terminen statt.

(3) Eine Modulprüfung kann als Gesamtprüfung (Modulabschlussprüfung) durchgeführt werden oder aus Teilprüfungsleistungen bestehen. Die Leistungspunkte eines Moduls werden erworben, wenn entweder alle Teilprüfungsleistungen oder die Modulabschlussprüfung mit mindestens ausreichend (4,0) bestanden sind.

(4) Für Modulprüfungen können folgende mündliche, schriftliche oder praktische Prüfungsarten festgelegt werden:

a) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45, höchstens 240 Minuten. Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden.

b) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer muss je Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer bzw. eines Beisitzenden abgenommen, die bzw. der mindestens die durch den Bachelorstudiengang zu vermittelnde Qualifikation i.S. des § 1 oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von der bzw. dem Prüfenden und der bzw. dem Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen.

Studierenden, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und die Bekanntgabe der Note. Der Prüfling kann den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragen.

c) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist die schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, das unter das Generalthema des betreffenden Moduls fällt. Eine Hausarbeit umfasst mindestens fünf und höchstens 30 Seiten. Die Prüfungsdauer beträgt bis zu sechs Monate. Die Hausarbeit ist in schriftlicher Ausfertigung sowie auf Verlangen der Prüferin bzw. des Prüfers auch auf einem elektronischen Speichermedium bei der Prüfungsstelle einzureichen. Im Rahmen der Beurteilung von Hausarbeiten kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine zu diesem Zweck übermittelte Kopie der Arbeit dort Dritten nicht zugänglich gemacht und nach der Plagiatsprüfung gelöscht wird.

d) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden. Der mündliche Vortrag hat in der Regel eine Dauer von mindestens 15, höchstens 75 Minuten. Die schriftliche Ausarbeitung umfasst mindestens 3 und höchstens 30 Seiten. Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Ausarbeitung beträgt in der Regel bis zu 30 Wochen ab Ausgabe des Themas. Abweichend davon kann die Prüferin bzw. der Prüfer festlegen, dass die Bearbeitungszeit bis zu sechs Wochen ab dem Vortrag beträgt.

e) Laborabschlüsse

Laborabschlüsse sind erfolgreich erbracht, wenn Studierende die von den verantwortlichen Lehrenden festgelegten experimentellen Arbeiten durchgeführt haben und ihre Kenntnisse durch versuchsbegleitende Kollo-

quien mit einer Dauer von maximal 15 Minuten, Protokolle oder schriftliche Ausarbeitung im Umfang von 5 bis 25 Seiten nachgewiesen haben. Die Abgabefrist sowie die Anzahl der schriftlichen Ausarbeitungen werden vor Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

f) Übungsabschlüsse

Übungen erfordern eine kontinuierliche aktive Teilnahme der Studierenden. Es kann die schriftliche Ausarbeitung oder eine sonstige Vorstellung einzelner Übungsaufgaben in Einzel- oder Gruppenarbeit vorgesehen werden. Die schriftlichen Ausarbeitungen erfolgen zu Übungsaufgaben, die von den verantwortlichen Lehrenden gestellt werden. Die Anzahl der schriftlichen Ausarbeitungen beträgt bis zu 14 pro Semester. Der Umfang einzelner Ausarbeitungen beträgt zwischen 2 und 15 Seiten. Die schriftliche Ausarbeitung ist in der Regel in dem Semester zu erstellen, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung abgeschlossen wird. Wenn die Lehrveranstaltung ganz oder teilweise in der vorlesungsfreien Zeit stattfindet, kann die Prüferin bzw. der Prüfer diese Frist um einen angemessenen Zeitraum verlängern.

g) Portfolio-Prüfung

Die Portfolio-Prüfung ist eine besondere Art der Fachprüfung. Sie besteht aus maximal drei Komponenten, die aus verschiedenen Prüfungsarten kommen können, wie etwa eine Klausur, semesterbegleitende Übungsaufgaben und eine mündliche Prüfung. Die möglichen Prüfungskomponenten ergeben sich aus den Prüfungsarten die in dieser PO in § 14 genannt werden sowie semesterbegleitende Übungsaufgaben. Der Gesamtumfang der Portfolio-Prüfung nach Arbeitsaufwand und fachlichem Schwierigkeitsgrad darf den Umfang der sonstigen Prüfungsarten nicht überschreiten. Die einzelnen Teilleistungen werden jeweils in Prozent gewichtet und führen gemeinsam zu einer Gesamtnote für die jeweilige Portfolio-Prüfung. Ist im Studienplan ein Fach oder Modul mit der Option „Portfolio“ gekennzeichnet, so legt der/die die Veranstaltung durchführende Lehrende innerhalb von 14 Tagen nach Vorlesungsbeginn fest, ob und in welcher Form die Portfolio-Prüfung für den folgenden Prüfungstermin stattfinden soll.

h) Take-Home-Exam

Ein Take-Home-Exam besteht aus der selbständigen Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung, die von der bzw. dem Studierenden in Heimarbeit unter Zuhilfenahme von zugelassenen Hilfsmitteln innerhalb einer kurzen Bearbeitungszeit erfolgt. Die Dauer der Bearbeitung kann einen Rahmen von 60 bis 180 Minuten umfassen. Die konkrete Dauer der Bearbeitung und der konkrete Umfang werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der bzw. dem Prüfenden bekannt gegeben. Take-Home-Exams können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. Ist in der Modulbeschreibung in der Prüfungsordnung für eine Modulprüfung oder eine Modulteilprüfung eine Klausur gemäß § 13 Absatz 4 als Prüfungsart vorgesehen, können die Prüfenden die Prüfungsart Take-Home-Exam als Alternative vorsehen. Die konkrete Prüfungsart wird in diesen Fällen zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Die Aufgaben für das Take-Home-Exam werden persönlich oder in elektronischer Form ausgegeben. Der Ausgabe- und Abgabepunkt wird den Studierenden vorher bekannt gegeben. Der zeitliche Rahmen zwischen Ausgabe- und Abgabepunkt kann länger als die festgelegte Dauer der Bearbeitung sein. Bei der Abgabe versichert die bzw.

der Studierende, dass sie bzw. er die Leistung eigenständig, innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit und unter Nutzung keiner anderen als der angegebenen zugelassenen Hilfsmittel verfasst hat. Im Rahmen der Beurteilung des Take-Home-Exams kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine zu diesem Zweck übermittelte Kopie der Arbeit dort Dritten nicht zugänglich gemacht und nach der Plagiatsprüfung gelöscht wird.

i) Elektronische Prüfung

Bei einer elektronischen Prüfung werden die zu bearbeitenden Fragestellungen in einem digitalen und interaktiven Prüfungssetting abgebildet. Das können z.B. Simulationen, Planspiele, Bearbeitungen in und mit Modellierungssoftware, Praxisanwendungen in und von Software (z.B. ERP-Software) und Entwicklungsumgebungen (z.B. Programmierung) sein. Auch Frage- und Antwortformate, bei denen multimediale Inhalte eingebunden sind bzw. sequenzgenau annotiert werden oder gruppenorientierte Prüfungsarten, bei denen die Bearbeitung und Arbeitsteilung durch IT-Umgebungen ermöglicht und abgebildet werden, können solche Prüfungssettings sein.

j) Lernjournal

Ein Lernjournal ist eine schriftliche Ausarbeitung, in der eine Studierende bzw. ein Studierender über den eigenen Lernprozess, die jeweiligen Lernergebnisse und eigene Fragen sowie sich ergebende weitere Lernaufgaben regelmäßig begleitend zu den Terminen der Lehrveranstaltung reflektiert. Der Umfang sollte mind. 1 Din A4-Seite pro 90 Minuten Präsenzzeit und einen Eintrag zu jeder Sitzung der Lehrveranstaltung betragen. Die Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung erfolgt gemäß Ankündigung zu Beginn der Veranstaltung jeweils bis zur letzten Sitzung des Moduls im Semester bzw. bis zum Ende der letzten Woche der Vorlesungszeit.

(5) Prüfungen können in geeigneten Fällen über ein elektronisches Datenfernnetz (Online-Prüfungen) auch mit Unterstützung elektronischer Medien und in elektronischer Dokumentation durchgeführt werden.

(6) Authentifizierungen vor Beginn oder während einer Prüfung erfolgen in der Regel mit Hilfe eines amtlichen Lichtbildausweises (z.B. Personalausweis), der nach Anforderung vorzuzeigen ist. Bei mehreren zu authentifizierenden Personen in Prüfungen nach Absatz 5 hat die Authentifizierung unter Wahrung des Datenschutzes, z.B. in einem Breakout-Raum, einzeln zu erfolgen.

(7) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer Klausur, die als Online-Prüfung gemäß Absatz 5 durchgeführt wird, sind die Studierenden verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der eingesetzten Kommunikationseinrichtung zu aktivieren (Videoaufsicht) und geeignet auszurichten. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und der Datenschutz der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Universität. Eine Aufzeichnung und automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig. Für die zur Durchführung einer mündlichen oder praktischen Prüfung als Online-Prüfung gemäß Absatz 6 notwendige Übertragung von Bild und Ton gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

(8) Ist bei einer Online-Prüfung gemäß Absatz 5 die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der

Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Das gilt nicht, wenn eine Störung durch die Studierende bzw. den Studierenden zu vertreten ist. Ist im Falle einer mündlichen oder praktischen Prüfung gemäß Absatz 6 die Bild- oder Tonübertragung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt; die Sätze 2 und 3 sind entsprechend anwendbar. Tritt die technische Störung auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der mündlichen oder praktischen Prüfungsleistung erbracht wurde, kann die Prüfung nach Abstimmung zwischen den Prüfenden und dem Prüfling in einem anderen geeigneten Format, insbesondere fernmündlich ohne Verwendung eines Videokonferenzsystems, fortgesetzt und beendet werden. Dies gilt nicht für praktische Prüfungen, bei denen die Bildübertragung zur Bewertung der Prüfungsleistung zwingend erforderlich ist.

(9) Die Teilnahme an einer Online-Prüfung mit Videoaufsicht ist freiwillig; dies gilt nicht für Online-Prüfungen, die in den Räumlichkeiten der Hochschule und unter Einsatz ausschließlich hochschuleigener technischer Geräte durchgeführt werden.

(10) Sind für ein Modul in den Modulbeschreibungen alternative Prüfungsarten vorgesehen, wird die jeweilige Prüfungsart zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Gleiches gilt für die in Absatz 4 genannten alternativen bzw. optionalen Teile der einzelnen Prüfungsarten. Prüfungen können in deutscher oder englischer Sprache abgenommen werden. In der Regel werden sie in der Sprache abgenommen, in der die Lehrveranstaltungen des zu prüfenden Moduls abgehalten wurden. Im Einvernehmen zwischen Prüfer bzw. Prüferin und Prüfling kann die Prüfung in einer vom Modul abweichenden Sprache abgehalten werden.

§ 15

Bachelorarbeit

(1) Mit der Bachelorarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(2) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer 120 LP erbracht hat. Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist innerhalb von acht Wochen zu beantragen, wenn alle studienbegleitenden Module erfolgreich absolviert worden sind, welche die Prüfungsordnung für die Zulassung zur Bachelorarbeit vorsieht und die für diese Module vorgesehene Fachsemesterzahl überschritten ist. Die Frist beginnt ab dem Tag der letzten Noteneintragung im Campusmanagementsystem. Für eine Verlängerung dieser Frist, ist ein formloser Antrag beim Prüfungsausschussvorsitzenden innerhalb der Frist einzureichen.

(3) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit gelten § 5 Absatz 6, § 7 und § 10 entsprechend.

(4) Die bzw. der Studierende kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Prüferinnen bzw. Prüfer vorschlagen. Dem Vorschlag für die Prüferinnen bzw. Prüfer ist so

weit wie möglich und vertretbar zu entsprechen. Auf Antrag vermittelt der Prüfungsausschuss Prüferinnen bzw. Prüfer.

(5) Die Festsetzung des Themas erfolgt durch die Betreuerin (Erstgutachterin) bzw. den Betreuer (Erstgutachter). Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sowie die beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter werden aktenkundig gemacht. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen nach der Ausgabe und nur begründet zurückgegeben werden. Das Thema der Bachelorarbeit kann von der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter auf begründeten Antrag zurückgenommen werden, wenn aus fachlichen Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist. Die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende ist darüber zu informieren. In Zweifelsfällen entscheidet die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende. Das neue Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, auszugeben.

(6) Die Bachelorarbeit wird in der Regel nach Absprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer in deutscher oder englischer Sprache abgefasst.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit um maximal zwei Wochen genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der bzw. dem Studierenden umfassend schriftlich oder elektronisch zu erläutern und zu belegen, bei Krankheit durch Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests (vgl. § 18 Absatz 2). Bei Studierenden mit Kindern unter 14 Jahre im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 4 der Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg werden Krankheitszeiten des Kindes oder ein unabwendbarer Ausfall der Betreuung bei entsprechendem Nachweis (Bescheinigung der Kinderärztin bzw. des Kinderarztes bzw. der Betreuungseinrichtung/-person) als Verlängerungsbedarf anerkannt. In Fällen außergewöhnlicher Härte kann die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende im Einzelfall eine längere Frist gewähren.

(8) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und auf zwei geeigneten elektronischen Datenträgern beim Prüfungsamt HWI einzureichen. Bei der postalischen Zusendung an das Prüfungsamt gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Für die Abgabe bzw. die Einlieferung der Bachelorarbeit obliegt dem Prüfling die Beweislast. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe muss die bzw. der Studierende an Eides statt schriftlich versichern, dass sie bzw. er die Arbeit eigenständig verfasst. Des Weiteren hat sie bzw. er zu bestätigen, dass die eingereichte schriftliche Ausfertigung der elektronischen Fassung entspricht. Wird die Arbeit aus Gründen, die die bzw. der Studierende nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, entscheidet die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende über das weitere Vorgehen; im Regelfall wird ein neues Thema ausgegeben, ohne dass dies als Wiederholung gilt. Für diesen Fall gilt Absatz 5 Satz 6 entsprechend. Wird die Arbeit aus Gründen, die die Kandidatin bzw. der Kandidat zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, gilt § 18 Absatz 1.

(9) Die Bachelorarbeit ist von der Betreuerin bzw. dem Betreuer und einer weiteren Prüferin bzw. einem weiteren Prüfer aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten (§ 13) schriftlich oder elektronisch zu beurteilen. Die Erstgutach-

terin bzw. der Erstgutachter muss aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stammen.

(10) Die Bewertung der Bachelorarbeit soll von beiden Prüfenden unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach Einreichung erfolgen. Bei einer überdurchschnittlich hohen Anzahl von Prüfungsverfahren oder aus vergleichbaren sachlichen Gründen kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses – unter Berücksichtigung der Bewerbungsfristen für die konsekutiven Masterstudiengänge – einen längeren Bewertungszeitraum einräumen. Wird die Bachelorarbeit in einem Betriebswirtschaftlichen Schwerpunkt geschrieben, trifft statt des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Programmdirektor bzw. die Programmdirektorin des Bachelorstudienganges Betriebswirtschaftslehre (B. Sc.) die jeweilige Entscheidung in Übereinstimmung mit der entsprechenden Entscheidung für die Korrekturfristen der Bachelorarbeiten von Studierenden im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (B. Sc.). Die Benotung der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüferinnen bzw. Prüfer vergebenen Noten unter Berücksichtigung von § 17 Absatz 3. Wird die Bachelorarbeit nur von einem der beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt, bestellt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin bzw. einen dritten Prüfer. Beurteilt die Drittgutachterin bzw. der Drittgutachter die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird die Note der Bachelorarbeit als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen, unter Berücksichtigung von § 17 Absatz 3, mindestens aber mit „ausreichend“ (4,0) festgelegt. Beurteilt die Drittgutachterin bzw. der Drittgutachter die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.

(11) Die Bachelorarbeit kann bei einer Gesamtbeurteilung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Bekanntgabe des negativen Prüfungsergebnisses beantragt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Absatz 5 Satz 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die bzw. der Studierende von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat.

(12) Sämtliche in der Arbeit verwendete Onlinequellen sind auf den beizufügenden Speichermedien zu übermitteln.

§ 16

Plagiatsprüfung

Im Rahmen der Beurteilung von schriftlichen Ausarbeitungen kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine zu diesem Zweck übermittelte Kopie der Arbeit dort Dritten nicht zugänglich gemacht wird.

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen soll unverzüglich, spätestens vier Wochen nach der Prüfung erfolgen; § 15 Absatz 10 Satz 2 gilt entsprechend. Prüfungsleistungen werden entweder unbenotet mit „erfolgreich teilgenommen“ oder „nicht bestanden“ bewertet oder differenziert benotet. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung,
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3 und 4,7 sind ausgeschlossen.

(3) Setzt sich die Prüfungsleistung eines Moduls aus mehreren Teilleistungen zusammen, ergibt sich die Note als ein mittels Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die Teilleistungen. Hierbei werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Entsprechendes gilt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende.

Die Note lautet:

Von 1,0	bis 1,15	1,0
über 1,15	bis 1,50	1,3
über 1,50	bis 1,85	1,7
über 1,85	bis 2,15	2,0
über 2,15	bis 2,50	2,3
über 2,50	bis 2,85	2,7
über 2,85	bis 3,15	3,0
über 3,15	bis 3,50	3,3
über 3,50	bis 3,85	3,7
über 3,85	bis 4,0	4,0
über 4,0	5,0	

Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird als ein mittels Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Modulnoten berechnet, wobei die Bachelorarbeit mit dem 1,5-fachen der Leistungspunkte gewichtet wird. Unbenotete Module gehen in die Gesamtnote der Bachelorprüfung nicht mit ein. Die entsprechenden Module sind in der Modulliste mit „unbenotet“ gekennzeichnet.

(3) Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00	ausreichend.

(5) Die Gesamtnote wird durch einen ECTS-Notenrang nach den jeweils geltenden Bestimmungen ergänzt.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling aus einem Grund, den er zu vertreten hat, einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil-)Prüfung zurücktritt oder eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich oder elektronisch angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschussvorsitz ein qualifiziertes ärztliches Attest nachfordern. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bei Studierenden mit Kindern unter 14 Jahre im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 4 der Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg werden Krankheitszeiten des Kindes oder ein unabwendbarer Ausfall der Betreuung bei entsprechendem Nachweis (Bescheinigung der Kinderärztin bzw. des Kinderarztes bzw. der Betreuungseinrichtung/-person) als Versäumnis- bzw. Rücktrittsgrund anerkannt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung findet auf schwangere und stillende Studentinnen Anwendung. Eine schwangere Studentin soll der zuständigen Stelle ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald sie weiß, dass sie schwanger ist. Auf Verlangen ist als Nachweis ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspfleger vorzulegen. Eine stillende Studentin soll der zuständigen Stelle so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt. Sobald die zuständige Stelle in Kenntnis gesetzt wurde, hat sie eine Gefährdungsbeurteilung unverzüglich zu konkretisieren und die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Die Studentin ist über das Ergebnis der konkreten Beurteilung zu informieren. Anträge der bzw. des Studierenden für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) sind zu berücksichtigen. Die Studierenden müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie Elternzeit antreten, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit nehmen wollen. Bei dringenden Gründen ist ausnahmsweise eine angemessene kürzere Frist möglich. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu eingesetzten Prüfungsfristen der bzw. dem Studierenden mit. Abs. 2 Sätze 6 bis 7 gelten entsprechend.

§ 19

Täuschung, unzulässige Hilfsmittel, Ordnungsverstoß

(1) Versucht die bzw. der Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des

Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen, ohne dass dies ausdrücklich vorgesehen ist. Zu den nicht zugelassenen Hilfsmitteln gehören bei Klausuren und mündlichen Prüfungen z. B. Mobiltelefone.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach der Austeilung von Prüfungsaufgaben, wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfung nicht ausgeschlossen. Die bzw. der jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den sie bzw. er nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Bachelorprüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Studierende, die sich wiederholt oder in einem besonders schweren Fall bei einer schriftlichen Prüfungsarbeit eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht haben, können nach § 42 Absatz 3 Nummer 5 HmbHG auf Beschluss des Prüfungsausschusses exmatrikuliert werden.

§ 20

Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- die in § 11 Absatz 2 vorgegebenen Leistungspunkte nicht erreicht wurden;
- eine Modulprüfung auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;
- die oder der Studierende die Bachelorarbeit (oder im Falle des § 15 Absatz 11 eine Wiederholung der Bachelorarbeit) nicht fristgerecht anmeldet;
- die Bachelorarbeit auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt.

Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, stellt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Bachelorprüfung aus.

Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 21

Widerspruchsverfahren

Studierende können Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen, insbesondere die Bewertung, einlegen. Sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, muss der Widerspruch innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingelegt werden. Der Widerspruch sollte begründet werden. Hilft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so wird er dem jeweils zuständigen Widerspruchsausschuss zugeleitet. Zuständig ist jeweils der Widerspruchsausschuss der Hochschule, von der das betreffende Modul oder die Bachelorarbeit, um die es in dem Widerspruch geht, angeboten bzw. betreut wurde.

§ 22

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Transcript of Records

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung soll unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten, das Thema und die Note der Bachelorarbeit und die Gesamtnote. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit den Siegeln der Universität Hamburg und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Dem Zeugnis wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

(2) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält die bzw. der Studierende eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses unterzeichnet und mit den Siegeln der Universität Hamburg und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg versehen.

sehen. Der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

(3) Darüber hinaus stellt der Prüfungsausschuss ein Diploma Supplement sowie ein Transcript of Records in deutscher und in englischer Sprache aus.

§ 23

Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Behebung von Prüfungsmängeln

Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushängung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 19 Absatz 4 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Antrag des Prüflings in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2024/2025 aufnehmen.

Hamburg, den 3. Juli 2024

Universität Hamburg und Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Amtl. Anz. S. 1745

Anhang Modulliste

Disziplinen	Integrationsbereich	Pflichtbereich	Wahlpflichtbereich	Bachelorarbeit
Mathematik, Natur- und Ingenieurwissenschaften		14 LP	40 LP 30 LP	12 LP
Wirtschaftswissenschaften		12 LP 30 LP	42 LP	

FS	Modultyp ¹⁾	Hochschule ²⁾	Modultitel	Prüfungsart ³⁾	SWS	LP
1-2	I	HAW	Mathematik	K+Ü	12	14
1	I	UHH	Statistik I	K	4	6
2	I	UHH	Statistik II	K	4	6
1	P	HAW	Technische Informatik 1	K/Ü	4	5
1	P	HAW	Materialwissenschaft 1	K	4	5
1	P	UHH	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	K	4	6
2	P	HAW	Physik 1	K	4	5

2	P	HAW	Technische Mechanik 1	K	4	5
2	P	UHH	Grundlagen der Unternehmensrechnung	K	4	6
3	P	HAW	Thermodynamik	K	4	5
3	P	UHH	Grundlagen des Operations Research	K	4	6
3	P	HAW	Beschreibung und Darstellung von technischen Systemen	K/Pa	4	5
4	P	HAW	Fertigungstechnik 1	K/L	4	5
4	P	HAW	Elektrotechnik	K	4	5
4	P	UHH	Produktion und Logistik	K	4	6
4	P	UHH	Investition und Finanzierung	K	4	6
	WP	HAW	Wahlpflichtbereich 1: Natur- und Ingenieurwissenschaften ⁴⁾			30
3-6	WP	HAW	Physik 2	L/R	4	5 von 30
3-6	WP	HAW	Technische Mechanik 2	K	4	5 von 30
4-6	WP	HAW	Strömungsmechanik	K	4	5 von 30
5-6	WP	HAW	Elektrische Energietechnik	K/ M	4	5 von 30
3-6	WP	HAW	Materialwissenschaft 2	L/H/Pa	4	5 von 30
4-6	WP	HAW	Konstruktion	K/M/H	4	5 von 30
3-6	WP	HAW	Technische Informatik 2	Pf	4	5 von 30
3-6	WP	HAW	Fertigungstechnik 2	M	4	5 von 30
3-6	WP	HAW	Proseminar mit Praxiselementen	H/R	4	5 von 30
3-6	WP	HAW	freies technisches Wahlfach	K/M/H/R	4	bis zu 5 von 30
	WP	UHH	Wahlpflichtbereich 2: Volkswirtschafts- und Betriebswirtschaftslehre			12
3/5	WP	UHH	Einführung in die betriebswirtschaftliche Forschung	H	4	6 von 12
3/5	WP	UHH	Empirische Wirtschaftsforschung	K	4	6 von 12
3/5	WP	UHH	Wirtschaftsprivatrecht	K	4	6 von 12
3/5	WP	UHH	Bilanzen	K	4	6 von 12
4/6	WP	UHH	Personalmanagement	K	4	6 von 12
4/6	WP	UHH	Marketing	K	4	6 von 12
4/6	WP	UHH	Unternehmensrecht	K	4	6 von 12
4/6	WP	UHH	Einführung in das objektorientierte Programmieren	K	4	6 von 12
4/6	WP	UHH	Mikroökonomik für Wirtschaftsingenieure	K	4	6 von 12
5-6	WP	UHH	Wahlpflichtbereich 3: Betriebswirtschaftlicher Schwerpunkt ⁵⁾			30
6	P	UHH/ HAW	Bachelorarbeit			12

¹⁾ P = Pflichtmodul; WP = Wahlpflichtmodul; I. = Integrationsmodul

²⁾ HAW = Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg; UHH = Universität Hamburg

³⁾ K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, H = Hausarbeit, R = Referat, L = Laborabschluss, Pa = Projektarbeit, Ü = Übungsabschluss, Pf = Portfolioprfung, LJ = Lernjournal. Die Prüfungsarten sind den jeweiligen Modulbeschreibungen zu entnehmen.

⁴⁾ Die Veranstaltungen des WP-Bereichs 1 werden im Regelfall jedes Semester angeboten.

⁵⁾ Für den Wahlpflichtbereich 3: Die Module stammen aus den jeweils aktuellen Schwerpunktfächern des B.Sc. BWL. Die einzelnen Module der Betriebswirtschaftlichen Schwerpunkte können dem Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs BWL der UHH entnommen werden.